

BIBLIOTHEKS-/ARCHIVORDNUNG SALZBURGER VOLKSKULTUR/ VOLKSLIEDWERK

1. Da das Magazin nicht öffentlich zugänglich ist und es keine eigens abgestellte Bibliotheksaufsicht gibt, wird prinzipiell um vorherige Anmeldung ersucht. Nicht angemeldete Bibliotheks-/Archivbesucher müssen unter Umständen (Abwesenheit/andere Termine der Bibliotheksleitung) abgewiesen werden; etwaige Wartezeiten, zustande kommend durch momentane andere Aufgaben der Bibliotheksleitung, sind von nicht angemeldeten Bibliotheks-/Archivbesuchern ebenfalls zu entschuldigen.
2. Wir führen eine reine Präsenzbibliothek. Originale Materialien können nur vor Ort angesehen/abgehört werden, eine Entlehnung ist nicht möglich. Gleiches gilt für die Archivbestände.
3. Bücher oder Archivalien sind mit größter Sorgfalt zu behandeln; für Beschädigungen jeder Art ist Ersatz zu leisten. Die Ordnung innerhalb der Archivmaterialien ist einzuhalten bzw. nach Gebrauch wieder herzustellen.
4. Vor dem Verlassen des Leseplatzes ist das benützte Archivmaterial ordnungsgemäß dem betreuenden Sachbearbeiter zurückzugeben.
5. Vervielfältigungsstücke können zum Eigengebrauch in eingeschränktem Ausmaß nach Rücksprache mit dem Archivleiter/Bibliothekar gegen Kostenersatz (Eur 0,10.- / Kopie, Schüler und Studenten die Hälfte) hergestellt werden. Die Herstellung von Vervielfältigungsstücken erfolgt im Regelfall durch den Benutzer und ist überdies nur dann gestattet, wenn die Salzburger Volkskultur über die dazu erforderlichen Rechte verfügt und über die entsprechenden Archivalien keine Archivsperrverfügung wurde. Sollte die Salzburger Volkskultur nicht über die zur Vervielfältigung erforderlichen Rechte verfügen, sind diese in jedem Fall zuvor durch den Benutzer bzw. Besteller einzuholen und nachzuweisen. Der Erwerb eines Vervielfältigungsstückes berechtigt lediglich zur Verwendung für den eigenen Gebrauch bzw. für den mit der Salzburger Volkskultur vereinbarten Zweck. Die Weitergabe an Dritte ist nur nach deren Zustimmung zur Einhaltung und sinngemäßen Anwendung der Bestimmungen der Vereinbarung zur Benützung der Archivalien zulässig.
6. Sollten von Dritten Ansprüche gegen Archiv/Bibliothek geltend gemacht werden, verpflichtet sich der Besteller vollkommen das Archiv schad- und klaglos zu halten. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus der Rechtsbeziehung des Benützers zu Archiv und Bibliothek ist Salzburg.
7. Der Benutzer trägt sich in das Bibliotheksbuch ein und akzeptiert durch seine Unterschrift ausnahmslos alle Punkte der vorliegenden Ordnung.

Stand: 15.11.2017

Für Bibliothek und Archiv:
Dr. Wolfgang Dreier-Andres